



Nachträgliche Anmerkung zum Bericht:

Der LQB Projektperimeter „Regionaler Naturpark Diemtigtal“ ist seit 2015 Teil vom LQB Projektperimeter „Entwicklungsraum Thun“. Deshalb sind die aktuellen Angaben zum LQB Projektperimeter „Regionaler Naturpark Diemtigtal“ im Projektbericht „Entwicklungsraum Thun“ zu finden.

**Landschaftsqualität im
Kanton Bern**

**Projektperimeter:
Regionaler Naturpark
Diemtigtal**

**Überarbeitet nach
Rückmeldung BLW**

Impressum

Kontakt Kanton / Trägerschaft:
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen

AutorInnen/Redaktion:
Projektgruppe LQB / Regionaler Naturpark Diemtigtal

Projektbericht-rev_PP-Diemtigtal.docx

Inhalt

1	Allgemeine Angaben zum Projekt	3
1.1	Initiative	3
1.2	Projektorganisation	3
1.3	Projektgebiet	4
1.4	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	7
2	Landschaftsanalyse	8
2.1	Grundlagen	8
2.2	Analyse	9
3	Landschaftsziele und Massnahmen	9
3.1	Leitbild für die erwünschte Landschaftsentwicklung	9
3.2	Landschaftsanalyse und Wirkungsziele der Landschaftseinheiten	10
3.2.1	Landschaftseinheit 20.09 – Niesen – Diemtigtal	10
3.2.2	Landschaftseinheit 41.03 – Talboden Niedersimmental	11
3.3	Massnahmen und Umsetzungsziele	12
4	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	13
5	Umsetzung	14
5.1	Kosten und Finanzierung	14
5.2	Planung der Umsetzung	14
5.3	Umsetzungskontrolle, Evaluation	16
6	Literatur, Verzeichnis der Grundlagen	17
7	Anhang	18

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

Der Kanton Bern hat aufgrund der Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft und unter Einbezug der Erfahrungen aus der Umsetzung der ÖQV ein Vollzugsmodell zum Aufbau von Landschaftsqualitätsprojekten entwickelt. Ziel dieses Modelles ist die Erhaltung und Förderung von Landschaftswerten, welche bis anhin durch die DZV und ÖQV nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden konnten. Durch die Regionalisierung der angebotenen Massnahmen unter Einbezug von regionalen Interessenvertretern aus Bevölkerung, Raumplanung und Landwirtschaft werden spezifische Anliegen und bereits vorhandene Zielsetzungen im Bereich Landschaftsentwicklung berücksichtigt. Zudem soll durch einen effizienten Vollzug und die Nutzung von bestehenden Strukturen der administrative Aufwand gering gehalten werden. Das Vollzugsmodell soll für die Interessengruppen transparent und nachvollziehbar sein.

1.2 Projektorganisation

Projektträgerschaft	Kanton Bern; Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Abteilung Naturförderung (ANF)
Projektgruppe	<ul style="list-style-type: none"> – Florian Burkhalter (LANAT, Projektleitung) – Flurin Baumann (Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR, L-Fachstelle) – Nathalie Gysel (LANAT) – Daniel Lehmann (Lobag) – Bendicht Moser (LANAT) <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung und Zusammenstellung der Grundlagen für die Umsetzung LQ – Konsolidierung der Grundlagen mit der regionalen Koordinationsstelle – Koordination mit dem BLW – Koordination der Aufgaben und Interessen der beteiligten Akteure – Aufarbeitung Projektbericht Landschaftsqualität – Aufbau Hilfsmittel für Vollzug/ Umsetzung (Erfassung LQ via Gelan, Datenbank für Beratung, etc.)
Steuerungsgruppe	<p>Fachkommission Biodiversität in der Landwirtschaft (ehem. Fachkommission ökologischer Ausgleich)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jürg Iseli (GR, Präsident) – Marcel von Ballmoos (KUL) – Walter Beer (KAWA) – Andreas Brönnimann (LANAT) – Florian Burkhalter (LANAT) – Ernst Flückiger (LANAT) – Gerhard Hofstetter (Berner BioBuure) – Samuel Kappeler (Vertreter Vernetzungsberater)

- Daniel Lehmann (Lobag)
- Luc Lienhard (Vertreter Wissenschaft)
- Stefan Luder (Erhebungsstellenleiter)
- Bendicht Moser (LANAT)
- Hans Ramseier (HAFL)
- Jan Ryser (Pro Natura)

Aufgaben:

- Auftraggeber für Projektgruppe
- Entscheidungsträger für Freigabe von Teilschritten bzgl. Umsetzungsmodell
- Fachliche Unterstützung der Projektgruppe

Begleitgruppe / Regionale Koordinationsstelle

Geschäftsstelle Regionaler Naturpark Diemtigtal (RNP Diemtigtal) unter Beizug von Roland Luder, Biologe (langjähriger Begleiter des Projekts RNP Diemtigtal und des Projekts zur ökologischen Vernetzung im Entwicklungsraum Thun).

Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Landschaftseinheiten inkl. Analyse und Ziele
- Zuordnung der Massnahmen zu den Landschaftseinheiten
- Unterstützung der Trägerschaft bei Beratung und Evaluation

Kontaktperson

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung
Florian Burkhalter
Schwand 17
3110 Münsingen
florian.burkhalter@vol.be.ch
031 720 32 29

1.3 Projektgebiet

Lage

Das Projektgebiet umfasst den Perimeter des Regionalen Naturparks Diemtigtal (siehe Abb. 1). Dieser besteht im Wesentlichen aus dem Diemtigtal, dem mit 16 km Länge grössten Seitental des Simmentals. Der tiefste Punkt im Tal liegt auf 640 m ü. M. (Burgholz), der höchste auf 2'652 m ü. M. (Männlifluh). Der Park umfasst die ganze politische Gemeinde Diemtigen und aus naturräumlichen Gründen (Wassereinzugsgebiet) einen kleinen Teil der Gemeinde Zweisimmen im Bereich des Seebergsees.

Das Diemtigtal verzweigt sich mehrfach, so dass die Landschaft stark gekammert ist. Die grösseren Landschaftskammern sind gleichzeitig Territorien der 8 Bäuertgemeinden. Die Flussniederungen im Tal und in den Seitentälern sind meist nur schmal ausgebildet. Daran anschliessend folgen ausgedehnte Hanglagen, die sich teilweise durch Erosionen geformt und von mächtigen Felswänden oder flacheren Terrassen und Rücken unterbrochen bis zu den Berggipfeln ausdehnen. Grosse Höhenunterschiede auf kurze Distanz sind typisch. Das Diemtigtal ist insgesamt stark bewaldet, wobei das Mosaik aus Wald, Wies- und Weideland das Landschaftsbild wesentlich prägt. Diese Mosaiklandschaft ist u.a. ein Spiegel der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die dauernd besiedelten Gebiete befinden sich unterhalb von ca. 1'300 m ü. M. Oey und Diemtigen sind die grössten Dörfer im Tal. Neben weiteren Weilern findet sich im Diemtigtal eine ausgedehnte Streubesiedlung.

Die Landwirtschaft hat in der Gemeinde Diemtigen mit rund 115 Landwirtschaftsbetrieben und über 37 % Beschäftigten im 1. Sektor eine sehr grosse Bedeutung. Ihr kommt im Diemtigtal eine grosse wirtschaftliche, ökologische und soziale Rolle zu. Dies wird

auch in der Arealstatistik (2004/09) deutlich. Sie weist rund 48% des Gemeindegebiets den Landwirtschaftsflächen zu. Daran besitzen die Alpweiden mit rund 80 % den grössten Anteil, gefolgt von Wies-, Ackerland und Heimweiden. In Diemtigen wird vor allem Milchwirtschaft und Viehzucht sowie auf den Alpen teils auch Schafsömmern betrieben. Der Ackerbau hat heute keine erhebliche Bedeutung mehr. Die Alpwirtschaft ist mit rund 100 Alpen (141 beitragsberechtigte Sömmernbetriebe) ein Markenzeichen des Diemtigtals. Diemtigen gilt als "die bedeutendste Alp der Schweiz". Das Kulturland wird in der Regel traditionell dreistufig (Talbetrieb, Vorsass, Alp) bewirtschaftet.

Bodenfläche	135 km ²
landw. Nutzfläche (LN)	rund 1'700 ha
Fläche Sömmern	rund 4800 ha (Alpwirtschaftsflächen nach Arealstatistik 2009, korrigiert)
Normalstösse	rund 3850 NST
Anzahl landw. Betriebe	rund 115 (LBV mit DZ im Talgebiet)
Bevölkerung	rund 2150 Personen

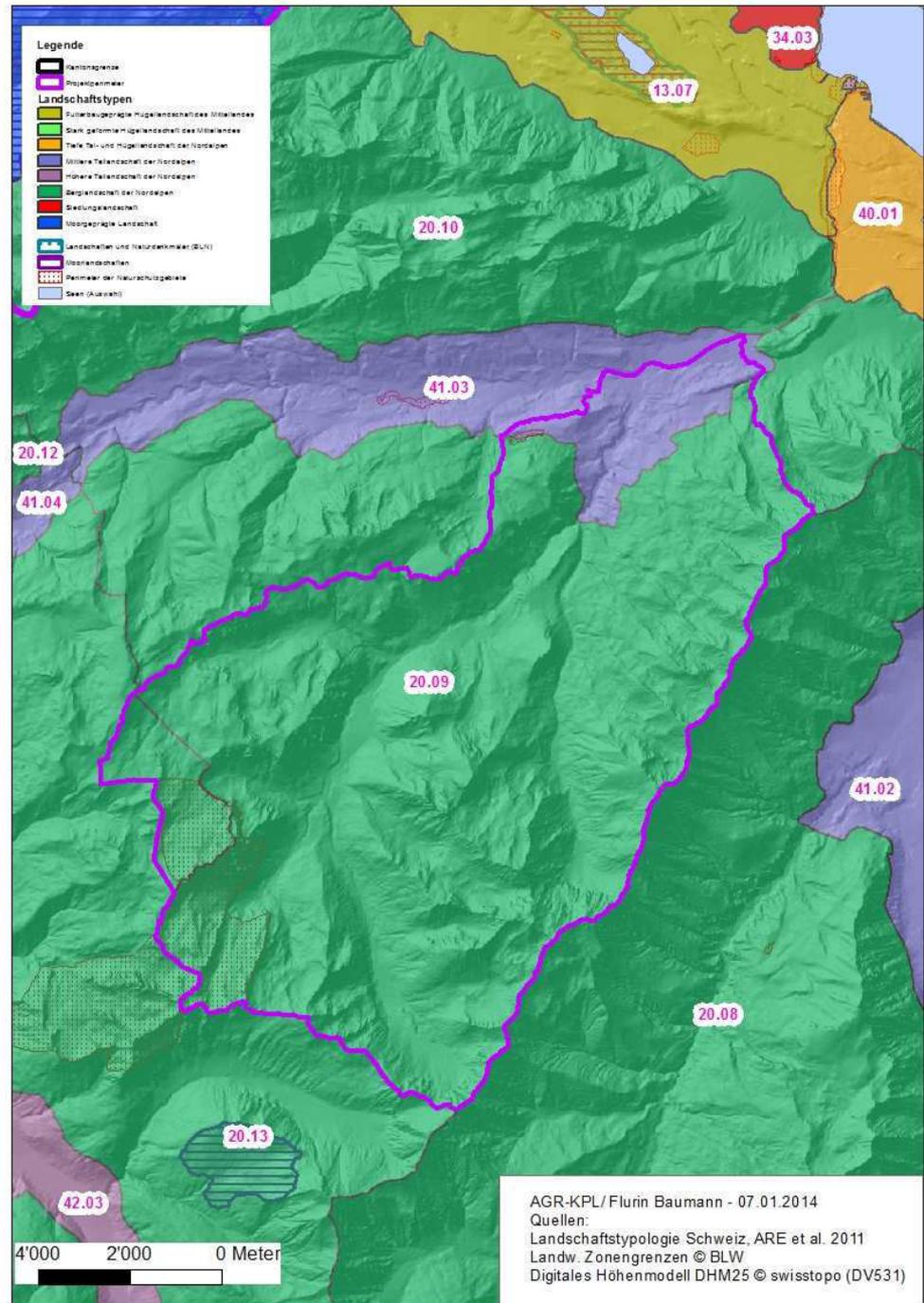


Abbildung 1: Projektgebiet mit Landschaftseinheiten

1.4 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

Mitwirkung

Im März 2011 wurde im Auftrag des LANAT durch die Fachkommission ökologischer Ausgleich (FKöA) eine Spurgruppe mit dem Auftrag gebildet, ein kantonales Konzept für die Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2014 auszuarbeiten. Die eingesetzte Projektgruppe setzte sich aus Vertretern der Landwirtschaft (Lobag), der bäuerlichen Beratung (Inforama) und der Kantonsverwaltung (ANF, AGR) zusammen. Ergänzend wurden weitere Akteure aus den Themenbereichen Landschaftsplanung, Vernetzungsprojekte, Direktzahlungen und weitere eingeladen und angehört.

Am 4. Berner Naturgipfel 2012 wurde im Kanton Bern mit einem fachlich breit abgestützten Publikum über mögliche Umsetzungsvarianten für Landschaftsqualitätsbeiträge diskutiert. Anwesend waren Vertreter aus Vernetzungsprojekten nach ÖQV (Planungsbüros, Trägerschaften, Beratungskräfte), von der FKöA und Fachkommission Naturschutz, aus der Kantonsverwaltung, vom Inforama und vom BLW. Aus den Diskussionen und Analysen ist deutlich herausgekommen, dass die Regionen im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens einbezogen werden sollen. Weiter wurde ein effizienter, zielführender und kostengünstiger Vollzugsablauf gefordert. Für den Aufbau der Landschaftsqualitätsprojekte sollten bestehende und bekannte Grundlagen verwendet werden

Im Rahmen eines kantonalen Pilotprojektes 2012 wurden auf über 50 Betrieben Aufnahmen der vorhandenen Landschaftselemente durchgeführt und der damalige Stand der Methode auf ihre Umsetzbarkeit getestet. Die Rückmeldungen der involvierten Landwirte/ -innen sowie der Kontrolleure zur Methode und den Massnahmen konnten in die folgende Weiterentwicklung einbezogen werden.

Im Frühling 2013 wurde ein kantonales Mitwirkungsverfahren durchgeführt (Verteilerliste siehe Anhang, Auswertungsbericht kann bei der Projektleitung bezogen werden). Die Interessengruppen konnten zum Vollzugsmodell sowie nach Regionen geordnet zu den zugehörigen Landschaftstypen (inkl. Landschaftsanalyse/ -ziele und Massnahmenkatalog) Stellung nehmen. Die Mitwirkung wurde von moderierten Informationsveranstaltungen in den Regionen begleitet (Standorte siehe Anhang, Ausschreibung erfolgte im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens). Die Rückmeldungen wurden qualitativ und quantitativ ausgewertet und entsprechend ihrer Gewichtung bei der Weiterentwicklung der Methode berücksichtigt.

Durch die Erfassung von weiteren Pilotbetrieben wurden die Massnahmenliste sowie die Umsetzung erneut geprüft und verfeinert.

Die erforderliche Regionalisierung im Bereich Landschaftstypologie und Landschaftsanalyse wurde in enger Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe (Geschäftsstelle RNP Diemtigtal) umgesetzt. Die Begleitgruppe führte im eigenen Ermessen lokale Workshops und Konsultationen weiterer Interessensvertreter durch. Dadurch konnten die lokalen Begebenheiten und Interessen bezüglich der Wahrung und Weiterentwicklung der Landschaft berücksichtigt und eine Partizipation der lokalen Vertreter auf Landwirtschaft, Bevölkerung und Wirtschaft sichergestellt werden.



Am 14. Januar 2014 nahmen über 100 eingeladene Landwirte an der Informationsveranstaltung zum Projekt Landschaftsqualitätsbeiträge teil (Aufnahme R. Luder).

2 Landschaftsanalyse

2.1 Grundlagen

Landschaftstypologie des Bundes ergänzt und verfeinert

Die Landschaftstypologie des Bundes (ARE et al. 2011) stellt eine gute Grundlage für Landschaftsqualitätsprojekte dar, weil sie gesamtschweizerisch verfügbar ist und nach einheitlichen Kriterien die insgesamt 38 Landschaftstypen aus naturräumlicher und nutzungsgeprägter Sicht beschreibt. Deshalb wurde darauf verzichtet, im Kanton Bern auf eine eigene Landschaftstypisierung zurückzugreifen. Im Alpenraum wurde aber von der Grundstruktur des Bundes abgewichen, weil die für die Landschaftsqualität relevante Nutzungsdifferenzierung zwischen Talböden und Hanglagen grösser ist als zwischen Berg- und Gebirgslandschaften. Die Landschaftstypen wurden mit den Grenzen der Raumplanungsregionen und den Perimetern der regionalen Naturpärke (RNP) überlagert. Dies ergab die Projektperimeter sowie die Subtypen bzw. Landschaftseinheiten.

Die Beschreibung der Landschaftseinheiten wurde ebenfalls aus dem Bericht des Bundes übernommen, aber aufgrund von weiteren Quellen und eigenen Kenntnissen an die lokalen Verhältnisse angepasst. Diese waren Gegenstand der kantonalen Mitwirkung (s. oben).

In Zusammenarbeit mit den RNP wurden die Landschaftseinheiten fallweise an die Landschaftstypisierungen in den Managementplänen angepasst, d.h. weiter verfeinert, korrigiert, etc.

Die weiteren Ausführungen in den Kapiteln 2 und 3 basieren auf den Dokumenten zum Regionalen Naturpark Diemtigtal (vgl. Beilage) und wurden spezifisch für diesen Projektbericht durch Arbeitsgruppen unter Einbezug der Landwirtschaft ergänzt. Der Park befindet sich seit 2012 in der Betriebsphase. Der Verleihung des Labels durch den Bund ging ein langer Entwicklungsprozess (bottom-up) unter Einbezug der gesamten Bevölkerung voraus (Arbeitsgruppen, Workshops, Gemeindeversammlungen, etc.).

Auf kommunaler und regionaler Ebene bestehen weitere wichtige Grundlagen, wie Zonenpläne Landschaft, Landschaftsrichtpläne, ökologische Vernetzungsprojekte

(Teilrichtpläne ökol. Vernetzung), Leitbilder und LEKs. Alle diese (Planungs-)Instrumente sind in partizipativen Prozessen unter Einbezug der gesamten Bevölkerung entstanden. Diese Unterlagen spielen v.a. in der Umsetzung eine wichtige Rolle, weil sie von den Beratungskräften, insbesondere im Falle von Neuinvestitionen, konsultiert werden müssen (s. Kapitel 5.2).

2.2 Analyse

Trends der Landschaftsentwicklung

Die Landschaft des Regionalen Naturparks Diemtigtal hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nur unwesentlich verändert. Die Siedlungsentwicklung ist bescheiden und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Ort Oey mit seiner Umgebung und auf das Gewerbegebiet Burgholz. Die touristisch intensiv genutzten Gebiete Grimmialp, Wiriehorn und Springenboden mit touristischen Transportanlagen und Ferienhäusern nehmen insgesamt nur kleine Teilflächen des Parks ein. Das Strassen- und Wegenetz ist stark ausgebaut worden, ist aber unabdingbar für die zeitgemässe Land- und Forstwirtschaft im Tal. Nach einem starken Entwicklungsschub in der Landwirtschaft (Mechanisierung, Produktionstechnik) werden in der Landwirtschaft seit Jahren vermehrt auch ökologische Anliegen wahrgenommen und umgesetzt.

Stärken/Schwächen

Aus landschaftlich-ökologischer Sicht besteht die grosse Stärke im Park einerseits in der relativen Abgeschlossenheit und Unversehrtheit vieler Teilgebiete. Andererseits unterstützt die mit der Streubesiedlung verbundene, nach wie vor grossflächig betriebene Landwirtschaft die Erhaltung der Mosaiklandschaft mit ökologisch besonders wertvollen Randleinien. Das grösste Risiko für die Veränderung des Landschaftsbilds besteht in der Verschiebung des Gleichgewichts zwischen bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Teilflächen zu Gunsten des Walds.

Landschaftseinheiten in Kap. 3.2

Die Beschreibung des Ist-Zustands der Landschaftseinheiten sowie der Wahrnehmungsdimension finden sich in Kapitel 3.2.

3 Landschaftsziele und Massnahmen

3.1 Leitbild für die erwünschte Landschaftsentwicklung

Erhalten im Vordergrund

Im Regionalen Naturpark Diemtigtal wird die streubesiedelte und von naturnahen Gebirgszügen umrandete Mosaikkulturlandschaft als ideale Landschaft betrachtet. Die Landschaftsentwicklung wird an diesem Ideal gemessen. Dabei soll nicht um jeden Preis am bestehenden Zustand festgehalten werden. In erster Linie soll die Landwirtschaft im Rahmen der bestehenden Programme (Parkprojekte, Agrarpolitik) unterstützt werden, weil nur die Ausübung der Landwirtschaft auf den heute offenen Flächen zielführend ist. Aufwertungen oder Reparaturen am landschaftlich-ökologischen Gefüge werden als eher kleinflächige oder punktuelle Notwendigkeiten betrachtet, welche als Ausnahme die Regel bestätigen.

Gemäss Art. 15 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) zeichnet sich das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung aus durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte, insbesondere durch (...) die besondere Schönheit und die Eigenart der Landschaft. Gemäss Art. 20 PäV sind zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft in Regionalen Naturparks:

- die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu ver-

- bessern;
- bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken (...)

Auch aus diesem Auftrag ergibt sich, dass die gewünschte Entwicklung der Landschaft im Diemtigtal in der Erhaltung liegt. Eine grosse Herausforderung stellt die Offenhaltung der Landschaft dar, welche praktisch ausschliesslich durch die Landwirtschaft sicherzustellen ist. Der Bedarf an Aufwertungsmassnahmen ist klein.

3.2 Landschaftsanalyse und Wirkungsziele der Landschaftseinheiten



Grimmialp, Schattseite (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

3.2.1 Landschaftseinheit 20.09 – Niesen – Diemtigtal

Landschaftstyp	20 Berglandschaft der Nordalpen
Landschaftsanalyse	Grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft ums Diemtigtal. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Wiesen, Weiden und Streusiedlungen. Die Landschaft ist vielerorts noch von der zwei- bis dreistufigen Landwirtschaft mit Talgut, zum Teil Vorsass und Alpnutzung geprägt. In den höheren Lagen schroffe, steile Gebirgszüge und -stöcke ausserhalb des Dauersiedlungsgebiets. Ausserhalb grossflächig bewaldeter Gebiete vielfältige Nutzungen aufgrund der Höhenstufenabfolge auf kleinem Raum. Die Landschaftseinheit umfasst auch die touristisch intensiver genutzten Gebiete im Diemtigtal mit Bergbahnen, Skiliften, Skipisten, etc.
Schönheit/ Wert der Landschaft	Die Schönheit der Landschaft entsteht aus dem mosaikartigen Gefüge aus Wald, Wies- und Weideland, aus dem Vis-à-vis von Sonn- und Schatthängen, mit tages- und jahreszeitlich wechselndem Lichtspiel, aus der lieblich wirkenden Streubesiedlung und aus dem abwechslungsreichen Verlauf der Horizonte. Die allgemein klein gekammerte Landschaft vermag zudem ein Gefühl des wirklichen, momentanen Daseins im Park zu vermitteln (Unser Tal – Dein Park).

Aufwertungspotenzial	Erhaltung und Pflege der Landschaft stehen im Vordergrund. Die Optimierung des bestehenden Zustands hat Vorrang vor Aufwertungen.
Landschaftsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalten der landschaftlich und ökologisch wertvollen Mosaiklandschaft (unterhalb der Baumgrenze) – Erhalten und pflegen der Landschaftsstrukturen (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, etc.) – Waldvorländer pflegen – Erhalten der Sömmerungsweiden – behutsame Entwicklung der Streusiedlungen (vor allem sorgfältige Einpassung von neuen Bauten und Anlagen) – Erhalten der traditionellen Stufenbewirtschaftung – Gewässerräume sichern, pflegen und allenfalls aufwerten
Quellen	<ul style="list-style-type: none"> – Charta für den Regionalen Naturpark Diemtigtal – Managementplan für den Regionalen Naturpark Diemtigtal – Einzelgespräche mit allen Landwirten zu den Themen ökologischer Ausgleich, ökologische Qualität, ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität (Beratung im Rahmen der Umsetzung des Regionalen Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“; März 2013). – Informationsveranstaltung für Landwirte und Alpbetriebe zu den Themen „Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet“ (Alpweiden) und „Landschaftsqualitätsbeiträge“ (14. Januar 2014)



Taleingang des Diemtigtals von Erlenbach aus (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

3.2.2 Landschaftseinheit 41.03 – Talboden Niedersimmental

Landschaftstyp	41 Mittlere Tal- und Hügellandschaft in den Nordalpen
Landschaftsanalyse	Vielgestaltige Tallandschaft am Taleingang des Diemtigtals (Bergzonen I + II). Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Wiesen und Weiden. Der flachere Talboden, wo intensive Landwirtschaft betrieben werden kann, ist ziemlich

schmal (Bergzone I). Hier konzentrieren sich z.T. auch die Ortschaften und die Verkehrsträger, die die Landwirtschaft bedrängen (können). Die angrenzenden Talflanken sind meist steil und weniger intensiv genutzt. Auf einem Plateau an der linken Talseite befindet sich das Dorf Diemtigen.

Schönheit / Wert der Landschaft

Der Wert der Landschaft besteht in der fast vollständigen Durchgrünung sowie in der insgesamt harmonisch wirkenden Bausubstanz in den Dörfern und Weilern am Eingang zum Regionalen Naturpark Diemtigtal (mit der Ausnahme des hohen Getreidesilos Burgholz, welche die Regel bestätigt). Die zahlreichen Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Eisenbahn) sind insgesamt gut ins Gelände eingebettet. Die Stimme mit den Auengebieten ist ein landschaftlicher Akzent im Talgrund. Das ganze Gebiet ist landschaftlich nicht abgegrenzt und setzt sich an den Grenzen harmonisch in die umliegenden Gebiete fort.

Aufwertungspotenzial

Erhaltung und Pflege der Landschaft stehen im Vordergrund. Die Optimierung des bestehenden Zustands hat Vorrang vor Aufwertungen.

Landschaftsziele

Erhaltungsziele

- Erhalten der mosaikartigen Landnutzung
- Erhalten, pflegen und in Einzelfällen ergänzen/vermehrten der Landschaftsstrukturen (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, etc.)
- Waldvorländer pflegen
- Massvolle bauliche Entwicklung der Dörfer und Weiler (Bevölkerung halten)
- Gewässerräume sichern, pflegen und allenfalls aufwerten

Aufwertungsziele

- Talboden und offene, flachere Hänge am Taleingang mit markanten Einzelbäumen gezielt strukturieren

Quellen

- Charta für den Regionalen Naturpark Diemtigtal
- Managementplan für den Regionalen Naturpark Diemtigtal
- Einzelgespräche mit allen Landwirten zu den Themen ökologischer Ausgleich, ökologische Qualität, ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität (Beratung im Rahmen der Umsetzung des Regionalen Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“; März 2013).
- Informationsveranstaltung für Landwirte und Alpbetriebe zu den Themen „Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet“ (Alpweiden) und „Landschaftsqualitätsbeiträge“ (14. Januar 2014)

3.3 Massnahmen und Umsetzungsziele

Massnahmen

Die Beschreibung der Massnahmen befindet sich im Anhang.

Festlegung quantitativer Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele werden im 2. Projektjahr durch die Trägerschaft in Absprache mit der regionalen Koordinationsstelle festgelegt. Als Basiswert (Istzustand) dienen die angemeldeten Massnahmen für das 2. Projektjahr. Für spezifische Massnahmen oder Massnahmengruppen wird ein Zielwert festgelegt, unter Berücksichtigung der qualitativen Landschaftsziele.

Die quantitativen Umsetzungsziele werden im 2. Projektjahr im Projektbericht ergänzt und dem BLW mitgeteilt.

4 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

"Regionalisierung"

In Abhängigkeit zur vorliegenden Landschaftsanalyse und den festgelegten Landschaftszielen wurden aus dem kantonalen Massnahmenkatalog zielführende und sinnvolle Massnahmen zugewiesen. Die Zuweisung der Massnahmen erfolgte durch die Begleitgruppe in Absprache mit der Trägerschaft (siehe Tabelle 1 und Anhang). Für jede Massnahme wurden pro Landschaftseinheit folgende Definitionen gemacht:

- Entscheid ja/ nein (ja = 1; nein = 0)
- Falls ja, Entscheid für Bonus (+25% Beitrag), wenn Massnahmen sehr zielführend resp. zusätzlich gefördert werden soll (Bonus = 1.25)

Sind Investitionsbeiträge bei einer Massnahme vorgesehen, wurde dieselbe Kategorisierung auf Stufe Investitionsbeitrag durchgeführt.

Tabelle 1: Schematische Darstellung Beitragskonzept

		Massnahme (Beispiele)					
		Baumreihen/ Alleen		Vielfältige Fruchtfolge		Trockensteinmauer	
		Erhalt/ Pflege	Investition	Erhalt/ Pflege	Investition	Erhalt/ Pflege	Investition
Beitragsart		Erhalt/ Pflege	Investition	Erhalt/ Pflege	Investition	Erhalt/ Pflege	Investition
Grundbeitrag		XX.-/ Baum	YY/ Baum	XX / Kultur	--	XX / Are	--
Landschaftstyp (Beispiele)	Gürbetal	1	0	1.25	0	1	0
	Längenberg	1.25	1.25	1	0	1	0
	Moorgebiete Gurnigel- Brönnti Egg	1	1	0	0	1.25	0

5 Umsetzung

5.1 Kosten und Finanzierung

Beteiligung/ Kosten

Aufgrund der Erfahrung aus der Umsetzung der ÖQV-Q sowie den Rückmeldungen aus der Pilotphase 2012/13 wird von einer Beteiligung von ca. 50% im ersten Projektjahr ausgegangen. Es wird mit einer mittleren Beitragshöhe von 170.- / ha LN und 100.- / NST budgetiert.

	total RNP Diemtigtal	mittlerer Beitrag	2014 (50%)	2022 (80%)
LN	1'700 ha	170 CHF	0.145 Mio CHF	0.231 Mio CHF
NST	3'850 NST	100 CHF	0.193 Mio CHF	0.308 Mio CHF

Bund (90%)			0.304 Mio CHF	0.485 Mio CHF
Kanton (10%)			0.034 Mio CHF	0.054 Mio CHF

Priorisierung der Massnahmen bei unzureichenden Finanzen
Auszahlung von Pflege-/ Erhaltungsbeträgen

Müssen Kürzungen aufgrund unzureichender Finanzen bei Bund/ Kanton umgesetzt werden, erfolgen diese linear über alle Beitragsarten.

Die Pflege- / Erhaltungsbeträge werden jährlich im Rahmen der üblichen Direktzahlungen ausbezahlt.

Auszahlung von Investitionsbeiträgen

Die Investitionsbeiträge werden nach Freigabe durch einen anerkannten Berater einmalig im Rahmen der üblichen Direktzahlung ausbezahlt. Die entsprechenden Arbeiten müssen innert Jahresfrist abgeschlossen werden (365 Tage nach Freigabe durch den Berater).

Koordination mit weiteren Projekten

Landschaftsqualitätsbeiträge werden in Ergänzung zu weiteren Beitragsarten im Rahmen der Direktzahlungen ausbezahlt, dieser Grundsatz wird bei der LQ-Beitragsberechnung berücksichtigt.

Doppelfinanzierungen im Rahmen von Bundes- und Kantonsfinanzmitteln sind zu vermeiden. Die Trägerschaft koordiniert die verschiedenen Finanzierungsarten soweit möglich und informiert transparent über die Beitragszahlungen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge (Publikation der Massnahmenblätter inkl. Beitragshöhen). Für die Koordination weiterer Beitragsmodelle ausserhalb der Bundes- und Kantonsmittel ist die regionale Koordinationsstelle verantwortlich.

Die bestehenden Vernetzungsprojekte werden voraussichtlich ab 2016 mit den Perimetern der Landschaftsqualitätsprojekte koordiniert. Folge dessen werden beide Projekttypen ab 2016 durch dieselbe regionale Koordinationsstelle betreut.

5.2 Planung der Umsetzung

Information Bewirtschafter

Im Rahmen der zusätzlichen Wintererhebung (Februar 2014) werden alle direkt- und sömmerungsbeitragsberechtigten Betriebe schriftlich durch GELAN über die geplante Einführung der Landschaftsqualitätsprojekte informiert. Zudem wird im Rahmen der

landwirtschaftlichen Informationskampagnen zur neuen Agrarpolitik über die geplante Umsetzung bei den LQB informiert (Feb.-März 2014).

Programmanmeldung

Landwirte mit Interesse zur Teilnahme am Projekt melden sich bei der Herbstenerhebung (Agrardatenerhebung Gelan; August-September) für die Programmteilnahme an. 2014 findet die Programmanmeldung im Februar statt, unter Vorbehalt der Gesuchsbewilligung durch das BLW (zusätzliche Agrardatenerhebung aufgrund Einführung AP14-17; Winterenerhebung).

Anmelden von Massnahmen

Während der Winterenerhebung (ab Januar 2015) erfassen die Landwirte die entsprechenden Massnahmen auf ihrer Betriebsfläche. In der Regel erfolgt eine Zuordnung zu einer Bewirtschaftungseinheit, bereits vorhandene Agrardaten können verwendet werden. Sind massnahmenspezifisch zusätzliche Angaben erforderlich, werden diese durch den Landwirt deklariert.

Nachmeldungen nach Abschluss der Agrardatenerhebung sind im laufenden Jahr nur in begründeten Ausnahmefällen über die zuständige Fachabteilung möglich.

Während der Umsetzungsperiode können jährlich neue Massnahmen angemeldet werden (Winterenerhebung).

2014 werden die Massnahmen im Rahmen der offiziellen Agrardatenerhebung (April-Mai 2014) angemeldet.

Abschluss Bewirtschaftungsvereinbarungen (Siehe Anhang)

Im Anschluss an die Anmeldung von Massnahmen muss der Landwirt eine Bewirtschaftungsvereinbarung abschliessen. Die Laufzeit orientiert sich an der Umsetzungsperiode des LQ-Projektes und dauert maximal 8 Jahre.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung umfasst eine Übersicht der Leistungen des Landwirtes und die entsprechenden Beitragsansätze. Zudem sind die allgemeingültigen Projektbedingungen ersichtlich (Kontrolle, Sanktionen, Rechtsmittelbelehrung, Trägerschaft, Beratung).

Durch Abschluss der Agrardatenerhebung in Gelan erfolgt die Zustimmung des Landwirten zur Bewirtschaftungsvereinbarung wodurch diese rechtsgültig wird. Die Bewirtschaftungsvereinbarung steht dem Landwirt in elektronischer Form zum Ausdruck zur Verfügung.

Massnahmen mit Investitionsbeiträgen müssen von der zuständigen Vollzugsstelle nach erfolgter einzelbetrieblicher Beratung bestätigt werden. Erfolgt dies nicht, werden diese Massnahmen und die entsprechenden Beitragsansätze bei der Auszahlung nicht berücksichtigt.

Abmelden von Massnahmen

Durch Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung verpflichtet sich der Landwirt zur Teilnahme am LQ-Projekt während der laufenden Umsetzungsperiode.

Es werden grundsätzlich drei Massnahmentypen unterschieden:

- *Konstante Massnahme (z.B. Einzelbaum, Trockenmauer)*
Konstante Massnahmen können nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.
- *Flexible Massnahme (z.B. vielfältige Fruchtfolge, farbigblühende Hauptkulturen)*
Flexible Massnahmen müssen vom Bewirtschafter alljährlich bestätigt werden und können aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren. Eine Substitution wird nicht vorausgesetzt.

- *Massnahme mit Investitionsbeitrag*
Werden Investitionsbeiträge ausbezahlt, müssen die entsprechenden Arbeiten innerhalb Jahresfrist (365 Tage nach Bestätigung durch Berater), spätestens bis Ablauf der Umsetzungsperiode abgeschlossen sein.

Beratung

Zur Förderung der gewünschten Landschaftsentwicklung und Erreichung der Umsetzungsziele wird für den Bezug von Investitionsbeiträgen eine einzelbetriebliche Beratung vorausgesetzt. Im Rahmen dieser Beratung werden die vom Landwirt vorgesehenen Änderungen durch eine Fachperson analysiert und entsprechend beurteilt.

Die LQ-Beratung wird auf die bestehenden Strukturen der ÖQV-V Beratung aufgebaut. Damit die bestehenden regionalen Grundlagen bzgl. Landschaftsentwicklung in die Beratung miteinbezogen werden können, ist eine Regionalisierung der Berater mit direktem Bezug zu den entsprechenden regionalen Interessensgruppen vorgesehen.

Die LQ-Berater verfügen über das notwendige Fachwissen bezüglich Landwirtschaft, Landschaftsentwicklung, Ökologie und Lebensräume.

Die zuständige Fachabteilung führt ein Verzeichnis über die anerkannten LQ-Berater.

Sanktionen

Sanktionen können ausgesprochen und/ oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der Bewirtschafter:

- a. Vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b. Kontrollen erschwert;
- c. Meldepflichten oder Meldetermine nicht einhält;
- d. Bedingungen und Auflagen der Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojektes, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des BLW oder der DZV nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Sanktionsbestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 1.2 der DZV vom 23. Oktober 2013.

5.3 Umsetzungskontrolle, Evaluation

Vollzugskontrolle

Verantwortlich für die Vollzugskontrolle ist die Trägerschaft. Kontrollorgan ist eine vom Kanton anerkannte Kontrollorganisation. Die Grundkontrolle findet innerhalb der Umsetzungsperiode auf Grundlage der Bewirtschaftungsvereinbarung statt. Die Koordination mit den Modulen der ÖLN-Kontrolle ist vorgesehen. Stichprobenweise sind Kontrollen möglich.

Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Empfängers der LQ-Beiträge.

Sanktionen bzgl. falscher Angaben werden gemäss Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen vom 27.01.2005 der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz durchgeführt.

Umsetzungskontrolle

Die Erfassung sämtlicher angemeldeter Massnahmen im Agrardatensystem Gelan ermöglicht während der laufenden Projektdauer eine Auswertung der quantitativen Umsetzungsziele durch die Trägerschaft. Auf eine quantitative Analyse des Ausgangszustandes wird aus Kostengründen verzichtet, zudem können die Auswirkungen des Landschaftsqualitätsprojektes auf Basis einer Differenzanalyse ausreichend beurteilt werden.

Wird während der Projektlaufzeit ersichtlich, dass die Umsetzungsziele nicht erreicht werden, werden in Absprache mit der Begleitgruppe Alternativen bezüglich Mass-

nahmenangebot und Beitragshöhe diskutiert und festgelegt.

Evaluationskonzept

Vor Ablauf der achtjährigen Periode überprüft die Trägerschaft oder eine beigezogene Fachorganisation gestützt auf einen Bericht der regionalen Koordinationsstelle den Stand der Umsetzung bezüglich der qualitativen Landschaftsziele und nimmt eine Standortbestimmung vor.

Die Umsetzungsziele (quantitativ) und die Mindestbeteiligung müssen für eine Weiterführung des Landschaftsqualitätsprojektes den Anforderungen der Richtlinie Landschaftsqualitätsbeiträge vom 07.11.2013 (BLW) entsprechen.

Die Trägerschaft reicht beim Bund einen angepassten Projektbericht zur Prüfung für eine Weiterführung des Projektes ein.

6 Literatur, Verzeichnis der Grundlagen

- ARE, BAFU, BFS (Hrsg., 2011) Landschaftstypologie Schweiz.
- Regionaler Naturpark Diemtigtal (online: www.diemtigtal.ch)
- Charta und Managementplan für den Regionalen Naturpark Diemtigtal
- Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung der Region Thun-Innertport (heute Entwicklungsraum Thun), 2. Phase der Umsetzung

7 Anhang

Beilagen

- Regionalisierter Massnahmenkatalog (Übersichtstabelle mit den beitragsberechtigten sowie den speziell förderungswürdigen Massnahmen pro Landschaftseinheit)
- Massnahmenblätter für alle Massnahmen
- Muster-Bewirtschaftungsvereinbarung
- Auszug aus der Charta zum Regionalen Naturpark Diemtigtal: Vision und Ziele
- Projektgebiet mit Landschaftseinheiten (Format A3)

Verteilerliste kantonale Mitwirkung 2013

Landwirtschaftliche Organisationen:

- LOBAG
- Chambre agriculture du Jura Bernoise
- Kreiskommission Berner Oberland
- Landwirtschaft Bern-Mittelland, LBM
- Landwirtschaft Emmental
- Landwirtschaftliche Organisationen Seeland, LOS
- Oberaargauer Bauernverein
- Berner Biobuure
- Agridea
- IP-Suisse
- Kantonale ÖQV-V-Berater

Fachkommissionen:

- Bernische Fachorganisation, BFO
- FK Naturschutz
- FK ökologischer Ausgleich

Regionen:

- LEBeO – Ländliche Entwicklung Berner Oberland
- Planungsregionen / Regionalkonferenzen
- Regionaler Naturpark Chasseral
- Regionaler Naturpark Gantrisch

Natur- und Landschaftsschutzorganisationen:

- Pro Natura Bern (koordiniert mit seinen Regionalgruppen)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, SLS
- WWF Bern
- Berner Waldbesitzer

Verwaltung

- Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Landschaftsschutzfachstelle)
- Kantonales Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)
- Kantonales Amt für Wald (KAWA)
- Partnerkantone Freiburg, Luzern, Solothurn (zur Kenntnisnahme)

– Bundesamt für Landwirtschaft (zur Kenntnisnahme)

Informationsveranstaltungen zur Mitwirkung 2013

Inforama/ FRI, Loveresse	(09.04.2013)
Inforama Seeland, Ins	(10.04.2013)
Inforama Berner Oberland, Hondrich	(15.04.2013)
Inforama Rütli, Zollikofen	(16.04.2013)
Inforama Waldhof, Langenthal	(14.04.2013)
Schwand, Münsingen	(18.04.2013)
Inforama Emmental, Bärau	(23.04.2013)

Kat.	Nr.	Massnahme	LN/ SöGeb	Abgrenzung	Massnahmenentyp	Regionalisierte Faktoren pro Landschaftseinheit	
						Landschaftseinheit 20.09	Landschaftseinheit 41.03
1. Acker-, Gemüse-, Kunstfutter- und Rebbaubau	1.1	Blühender Ackerbegleitstreifen angrenzend an Wege und Strassen	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Einheimische und standortgerechte Ackerbegleitflora • Kein Herbizideinsatz auf Fläche mit Ackerbegleitflora. Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, falls mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar • Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck anlegen • In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge, Anhauptseitig nicht anrechenbar • Mindestbreite 2.5m, anrechenbar maximal 12m Breite x Feldlänge (Aren) • Ackerbegleitstreifen liegt am Parzellenrand und grenzt an Weg oder Strasse an • Einsaat erfolgt in Ackerkulturen (ohne Kunstwiesen) • Ackerbegleitflora muss vor der Ernte blühen 	flexibel	0	1
	1.2	Einzigartige Hauptkulturen	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Kulturgruppen: - Medizinalpflanzen, Kräuter und Gewürze - Pflanzblät (gemischter Gemüseanbau zur Selbstversorgung oder Direktvermarktung auf LN) - Beeren - Chinaschilf • Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe (zusammenhängend) • Nicht auf ökologisch wertvollen Flächen anlegen. Hinweis: Jede Kulturgruppe kann nur einmal angemeldet werden! (Beispiel: 1 Are Pflanzblät, 2 Aren Cassis (Beeren), 3 Aren Brombeeren (Beeren) und 50 Aren Chinaschilf – 3 Kulturgruppen (Pflanzblät, Beeren, Chinaschilf) = 600.-) 	konstant	0	1
	1.3	Farbigblühende Hauptkulturen	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20 Aren einer der untenstehenden Kulturen • Anrechenbare Kulturen: Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Sonnenblumen, Raps, Lupinen, Senf, Soja, Lein, Bienenweide • Dreschkulturen müssen geerntet werden 	flexibel	0	0
	1.4	Getreidevielfalt	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Arten mit je mindestens 20 Aren einer der untenstehenden Kulturen • Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt • Kultur muss mindestens 100 Tage auf dem Feld stehen • Anrechenbare Kulturen: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer, Hirse, Dinkel, Mischel 	flexibel	0	0
	1.5	Vielfältige Fruchtfolgen	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt. • Die Anforderungen entsprechen der gültigen KIP-Richtlinie „ÖLN Fruchtfolge Variante 2“ mit Ausnahme der Kunstwiese, welche mit maximal 2 Kulturen anrechenbar ist • Die Fruchtfolge muss mindestens 6 Kulturen analog der gültigen KIP-Richtlinie beinhalten 	flexibel	0	0
2. Grünland	2.1.1	Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen / Osterglocken	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbedeckung der Narzissen, Krokussen oder Osterglocken muss mindestens 5% betragen • Düngung gemäss den Vorgaben DZV Anhang 4 Artikel 2.1.1 (wenig intensiv genutzte Wiesen) • Erste Nutzung erfolgt nach mehrheitlichem Abblühen der Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken 	konstant	1	1
	2.1.2	Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen / Osterglocken	SöGeb	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbedeckung der Narzissen, Krokussen oder Osterglocken muss mindestens 5% betragen • Düngung gemäss den Vorgaben DZV Anhang 4 Artikel 2.1.1 (wenig intensiv genutzte Wiesen) • Erste Nutzung erfolgt nach mehrheitlichem Abblühen der Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken 	konstant	1	0
3. Obst- und Strukturelemente	3.1.1	Alleen, Baumreihen Erhalt/ Pflege	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen • Einheimische Laubbäume ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922) • Mindestens 5 Bäume in einer Reihe • Maximal 15 Meter Abstand zum nächsten Baum • Mindestens 10 Meter Abstand zum nächsten Baum (gültig nur bei Neuanlagen) • Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf • Pflanzenschutzmittel verboten 	konstant	1	1
	3.1.2	Alleen, Baumreihen Neuanlage	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen • Einheimische Laubbäume ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922) • Mindestens 5 Bäume in einer Reihe • Maximal 15 Meter Abstand zum nächsten Baum • Mindestens 10 Meter Abstand zum nächsten Baum (gültig nur bei Neuanlagen) • Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf • Pflanzenschutzmittel verboten 	Investition	1	1
	3.2.1	Hecken, Feld- und Ufergehölz BFF Erhalt und Pflege	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Objekt ist angemeldet als BFF, Typ 852 • Bewirtschaftung gemäss DZV, Anhang 4, Art. 6.1 • Bestockung inkl. Krautsaum beitragsberechtigt 	konstant	1	1
	3.2.2	Hecken, Feld- und Ufergehölz Erhalt und Pflege	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Objekt ist angemeldet als Kulturtyp 857 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen) • Bewirtschaftung Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9 (Schnitt- und Weidezeitpunkt frei) • Hecke weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. • Bestockung inkl. Pufferstreifen (3m) beitragsberechtigt 	konstant	1	1
	3.3.1	Standortgerechte, einheimische Einzelbäume Erhalt/ Pflege	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen • Einheimische Laubbäume, ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922) • Mindestens 40 Meter Abstand zu anderen Gehölzelementen • Bei Baumgruppen dicht beieinander ist nur 1 Element anmeldbar • Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf • Pflanzenschutzmittel verboten 	konstant	1.25	1.25
	3.3.2	Standortgerechte, einheimische Einzelbäume Neuanlage	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen • Einheimische Laubbäume ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922) • Mindestens 40 Meter Abstand zu anderen Gehölzelementen • Bei Baumgruppen dicht beieinander ist nur 1 Element anmeldbar • Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf • Pflanzenschutzmittel verboten 	Investition	1	1
	3.4.1	Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten Erhalt/ Pflege	LN	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1 • Pro Obstgarten müssen mindestens 10 Bäume stehen • Im Obstgarten befinden sich mindestens 3 verschiedene Obstarten oder –sorten • Maximal 1/3 der Bäume im Hochstamm-Feldobstgarten sind Nussbäume • Es können maximal 60 Bäume in einem Obstgarten für die LQB angemeldet werden Hinweis: Investitionsbeiträge (Massnahme 3.4.2) werden für maximal 20 Bäume pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt. 	konstant	1	1

Kat.	Nr.	Massnahme	LN/ SöGeb	Abgrenzung	Massnahm-entyp	Landschafts- einheit 20.09	Landschafts- einheit 41.03
3. Ge	3.4.2	Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten Neuanlage	LN	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1 Pro Obstgarten müssen mindestens 10 Bäume stehen Im Obstgarten befinden sich mindestens 3 verschiedene Obstarten oder -sorten Maximal 1/3 der Bäume im Hochstamm-Feldobstgarten sind Nussbäume Es können maximal 60 Bäume in einem Obstgarten für die LQB angemeldet werden Hinweis: Investitionsbeiträge (Massnahme 3.4.2) werden für maximal 20 Bäume pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt. 	Investition	1	1
	3.5	Wald-Vorland	LN	<ul style="list-style-type: none"> Das Wald-Vorland erfüllt BFF-Anforderungen (EXWI, EXWE*, WAWE*) Mindestens 100 Meter pro Betrieb Mindestbreite Bewirtschaftung gemäss BFF: 6 Meter Frühjahressäuberung durchführen (Äste und Laub von der Grünfläche in den Wald befördern) Der Verbuschung/ Waldeinwuchs ist mit angepassten Massnahmen entgegenzuwirken Es schliesst sich aus, auf einer Fläche mit der Massnahme 3.6.1 oder 3.6.2 diese Massnahme anzumelden * Säuberungsschnitt mindestens alle 2 Jahre 	konstant	1.25	1.25
	3.6.1	Wytweiden	LN	<ul style="list-style-type: none"> Nur Wytweiden mit dem Typ 2000 (wenig bestockte Weide 1-20%) oder dem Typ 3000 (stark bestockte Weide 20-70%), gemäss der Studie Interreg Wytweiden unter 3.6.1 (LN) müssen eine Mindestfläche von 50 Aren aufweisen, diejenigen unter 3.6.2 (SöGeb) mindestens 5 Hektaren Beiträge auf Wytweideflächen in 3.6.2 (SöGeb) werden auf maximal 50 Hektaren pro Betrieb ausgezahlt Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine Verjüngung der Flächen vom Typ 2000 und eine Verhinderung des Waldeinwuchs auf Flächen vom Typ 3000 anzustreben 	konstant	0	0
	3.6.2	Wytweiden	SöGeb	<ul style="list-style-type: none"> Nur Wytweiden mit dem Typ 2000 (wenig bestockte Weide 1-20%) oder dem Typ 3000 (stark bestockte Weide 20-70%), gemäss der Studie Interreg Wytweiden unter 3.6.1 (LN) müssen eine Mindestfläche von 50 Aren aufweisen, diejenigen unter 3.6.2 (SöGeb) mindestens 5 Hektaren Beiträge auf Wytweideflächen in 3.6.2 (SöGeb) werden auf maximal 50 Hektaren pro Betrieb ausgezahlt Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine Verjüngung der Flächen vom Typ 2000 und eine Verhinderung des Waldeinwuchs auf Flächen vom Typ 3000 anzustreben 	konstant	0	0
4. Gewässer	4.1	Bach-Vorland mit Strukturen	LN	<ul style="list-style-type: none"> Bachlauf mit natürlicher Gerinnesohle 6 Meter breiter Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art 9.6 (siehe: Biodiversität in der Landwirtschaft, Wegleitung S. 15, Achtung: ersten 3m PSM verboten!) Pro 100 Meter Bach-Vorland muss mindestens 1 Strukturelement aus der Massnahmenkategorie 3 (Bäume, Hecken) angemeldet und die damit verbundenen Anforderungen erfüllt sein. Mindestlänge von 100 Meter pro Betrieb 	konstant	1	1
	4.2	Weiber/ Teiche/ Tümpel	LN	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.1 Pufferstreifen 6m gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9.6 Die Fläche des Elements beträgt zwischen 0.5 und 3 Aren (Fläche = Durchschnittliche Länge x Breite inkl. Pufferstreifen) Der Verlandung ist entgegen zu wirken, der Pufferstreifen fachgemäss zu pflegen 	konstant	1	1
5. Infrastruktur	5.1.1	Trockensteinmauern	LN	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.3 Mauerhöhe mindestens 50 Zentimeter Mindestens 100 Meter pro Betrieb Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern Heruntergefallene Steine zurücklegen, verschobene Decksteine wieder in richtige Position schieben 	konstant	1	1
	5.1.2	Trockensteinmauern	SöGeb	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.3 Mauerhöhe mindestens 50 Zentimeter Mindestens 100 Meter pro Betrieb Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern Heruntergefallene Steine zurücklegen, verschobene Decksteine wieder in richtige Position schieben 	konstant	1	0
	5.2	Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigter Wanderweg	LN	<ul style="list-style-type: none"> Unbefestigte Bewirtschaftungswege weisen einen Grünmittelstreifen auf und liegen entweder auf der LN oder auf unproduktiver Fläche des Betriebs. (Achtung: mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren werden von den LQB ausgeschlossen!) Wanderwege sind offiziell als solche signalisiert Mindestens 200 Meter pro Betrieb Es werden maximal auf 5000 Meter Beiträge ausgezahlt 	konstant	1	1
	5.3.1	Weideinfrastruktur aus Holz	LN	<ul style="list-style-type: none"> Weidepfähle aus Holz Nur Fixzäune Mindestens 200 Meter pro Betrieb Ein Beitrag wird auf maximal 10 Kilometer ausbezahlt 	konstant	1	1
	5.3.2	Weideinfrastruktur aus Holz	SöGeb	<ul style="list-style-type: none"> Weidepfähle aus Holz Nur Fixzäune Mindestens 200 Meter pro Betrieb Ein Beitrag wird auf maximal 10 Kilometer ausbezahlt 	konstant	1.25	0

Diversitäts-Gutschrift je Betrieb; keine Regionalisierung

ab 4 verschiedenen Massnahmen

400 CHF

ab 6 verschiedenen Massnahmen

600 CHF

ab 8 verschiedenen Massnahmen

800 CHF

Bewirtschaftungsvereinbarung Landschaftsqualitätsbeiträge

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (Abteilung Naturförderung) und

Hans Muster, Musterstrasse 18, 1234 Musterhausen (PID: 123456)

als Bewirtschafter (die weibliche Form ist immer eingeschlossen) wird zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft gemäss Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) und Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und Kulturlandschaft (BSG 910.112) sowie den Vorgaben des zugehörigen Landschaftsqualitätsprojekts / der zugehörigen Landschaftsqualitätsprojekte

Gantrisch

eine Vereinbarung mit untenstehendem Inhalt abgeschlossen. Der Bewirtschafter erklärt die Annahme Vereinbarung durch die Anmeldung entsprechender Massnahmen im Gelan.

1) Leistung des Bewirtschafters und Beiträge

a) Voraussetzungen:

Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter, die die Anforderungen gemäss Art.3 der eidgenössischen Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) erfüllen. Zusätzlich sind die Anforderungen gemäss Art. 11 der DZV (ÖLN) respektive die Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet gemäss Art. 26 ff der DZV zu erfüllen. Die Endsumme der Beiträge muss mindestens 200.- CHF pro Beitragsjahr betragen.

b) Massnahmen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die angemeldeten Massnahmen gemäss den im Projektbericht Landschaftsqualität (Auszug Massnahmenblätter, publiziert unter www.be.ch/natur) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen und die betroffenen Objekte entsprechend zu bewirtschaften. Der Bewirtschafter muss nachweisen, dass die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen auf dem Betrieb erfüllt ist (Art. 101 der DZV). Als flexibel bezeichnete Massnahmen können durch den Bewirtschafter in ihrer Menge jährlich angepasst werden. Konstante Massnahmen können nach der Anmeldung im Gelan während der laufenden Umsetzungsphase (maximal 8 Jahre) durch den Bewirtschafter erhöht werden. Eine Abmeldung oder Reduktion der konstanten Massnahme kann nur durch die zuständige Fachabteilung durchgeführt werden und setzt ein begründetes Gesuch voraus. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der abgemeldeten konstanten Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

c) Haftung:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Umsetzung der im Gelan angemeldeten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

d) Beiträge:

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Entschädigungsansätzen der einzelnen Massnahmen gemäss den gültigen Massnahmenblättern. Der Wohnsitzkanton richtet dem Bewirtschafter für die erbrachten Leistungen jährlich Beiträge aus, diese werden zusammen mit der Schlussabrechnung der übrigen Direktzahlungen ausbezahlt. Sollten die finanziellen Mittel von Bund und Kanton zur Beitragsauszahlung nicht ausreichen, werden Beitragskürzungen linear auf allen Massnahmen und über den ganzen Kanton durchgeführt.



2) Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung dauert maximal 8 Jahre und bis Ende der Umsetzungsperiode. Sie beginnt am **1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2021.**

Erreicht der Bewirtschafter während der Umsetzungsperiode das Pensionsalter, können kürzer angelegte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des Bewirtschafters aus, so kann der Bewirtschafter innerhalb eines Monats seit Mitteilung der Beitragsherabsetzung die Vereinbarung schriftlich kündigen. Für bereits erbrachte Leistungen wird er gemäss der vereinbarten Beitragsansätze entschädigt. Kündigt der Bewirtschafter trotz der Beitragsherabsetzung nicht, so wird die Vereinbarung mit den neuen Beitragsansätzen fortgesetzt.

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des Bewirtschafters kann das Amt für Landwirtschaft und Natur die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur behält sich als mögliche Folge von finanzpolitischen Entscheidungen das Recht vor, die Vereinbarung vorzeitig auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

3) Kontrollen, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Die Kontrolle der angemeldeten Massnahmen und der Umsetzung der entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen erfolgt durch die offiziellen Kontrollorganisationen. Die Kontrollen werden mit den anderen landwirtschaftlichen Kontrollen koordiniert und finden mindestens einmal pro Projektphase (8 Jahre) statt. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Bewirtschafters und richten sich nach dem gültigen Gebührenreglement der Kontrollorganisation. Bewirtschafterwechsel sind dem Amt für Landwirtschaft und Natur im Voraus schriftlich mitzuteilen.

4) Beratung

Werden Beiträge für Investitionsmassnahmen beantragt, ist vorgängig eine Beratung vorgeschrieben und eine entsprechende Bestätigung bei der Kontrolle vorzuweisen. Das Amt für Landwirtschaft und Natur führt eine Liste mit anerkannten Beratungspersonen. Die Kosten der Beratung gehen zu Lasten des Bewirtschafters, vorausgesetzt, dass im entsprechenden Projektbericht nichts anderes festgelegt ist.

5) Sanktionen, Einspracherecht

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der Bewirtschafter:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) Kontrollen erschwert;
- c) Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- d) Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojekts, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des BLW oder der DZV nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Sanktionsbestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 1.2 der DZV.

Im Rahmen der Schlussabrechnung der Direktzahlungen hat der Bewirtschafter das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung Einsprache beim Amt für Landwirtschaft und Natur zu erheben.

Anhang: Übersicht der angemeldeten Massnahmen

Landschaftsqualitätsbeitrag / Übersicht

Stufe	Massnahme	Fördertyp	Typ	Massn.Type	Einheit	Menge	Ansatz	Betrag	Jahr
BEWE 252	Weideinfrastruktur aus Holz oder Stein	Erhalt / Pflege	Erfasst	Konstant	100 Meter	24.00	16.00	384.00	2014
BEWE 252	Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen / Osterglocken	Erhalt / Pflege	Erfasst	Konstant	Aren	200.00	0.25	50.00	2014

Diemtigtal
Berner Oberland 

HAUT
SCHWEIZERPÄRKE
PARCS
KANDIDATUR
REGIONALER
NATURPARK

Unser Tal, **dein Park.** www.naturpark-diemtigtal.ch

Charta Teil B



4.1 Strategische Ziele des Parks

Dieses Kapitel enthält die Vision und die Zielstruktur des Regionalen Naturparks Diemtigtal für die Betriebsphase entsprechend dem Naturparkvertrag zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen. Die SWOT-Analyse und die Positionierung bilden dazu eine wichtige Grundlage.

Die Naturparkziele des Regionalen Naturparks Diemtigtal orientieren sich an Art. 23g NHG und an Art. 15, 20 und 21 Päv.

Der Regionale Naturpark Diemtigtal bezweckt insbesondere,

- a. die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten und
- b. die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung der im Park erzeugten Waren und Dienstleistungen zu fördern.

Vision

Der Regionale Naturpark Diemtigtal zeichnet sich aus als

- a. Erhaltungs- und Entwicklungsgebiet für Tier- und Pflanzenwelt sowie Natur- und Kulturlandschaften,
- b. bedeutendes Ausflugsziel für inländische und ausländische Gäste im Berner Oberland,
- c. Wirtschaftsstandort für die in der Region ansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe,
- d. qualitativ hochwertiger Lebensraum für die Wohnbevölkerung,
- e. interessanter Standort für Bildung und Forschung.

Naturparkziele

Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung von Natur, Kultur und Landschaft

- a. Erfassung, Erhaltung und Aufwertung von natürlichen, schützenswerten Lebensräumen (Schwerpunktbereiche: Wälder, Trockenstandorte, Auen, Klein- und Fließgewässer, alpine Rasen, ökologischer Ausgleich, etc.)
- b. Erfassung, Erhaltung und Förderung von Zielarten (Schwerpunktbereiche: Wildtiere, Vögel, Reptilien, Orchideen, etc.)
- c. Erhaltung und Aufwertung der regionstypischen Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorisch bedeutenden Elementen (Schwerpunktbereiche: Streusiedlung mit wertvollen Einzelbauten, historische Gebäude und Stätten, Alpbetriebe, Säumerweg etc.)
- d. Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt (Schwerpunktbereiche: traditionelle Bäuertstrukturen, Vereinswesen, Kunsthandwerk wie Scherenschnitte, etc.)
- e. Nachhaltige Entwicklung des Parkgebietes (Schwerpunktbereiche: Energie, Verkehr, Ver- und Entsorgung, etc.)

Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft

- a. Förderung und Vermarktung eines regionstypischen, zeitgemässen touristischen Angebots (ursprüngliches und abgeleitetes Angebot) im Einklang mit dem Naturpark und den ge-

wünschten Zielgruppen (Schwerpunktbereiche: Erlebnisalpwirtschaft; Angebote für Familien, naturnaher Tourismus, etc.)

- b. Erhaltung, Entwicklung und Vermarktung nachhaltig produzierter, naturparkgerechter und wertschöpfungsstarker Produkte und Dienstleistungen von Land-, Alp-, und Forstwirtschaft sowie des übrigen Gewerbes.

Naturparkbetrieb, Umweltbildung, Kommunikation und Forschung

- a. Ordnung und Lenkung der Besucherinnen und Besucher sowie der Aktivitäten im Regionalen Naturpark Diemtigtal mit natürlichen, raumplanerischen, signaletischen und technischen Elementen
- b. Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Naturpark Diemtigtal
- c. Information und Kommunikation nach innen und aussen
- d. Einbezug der Bevölkerung in die Gestaltung des Regionalen Naturparks Diemtigtal und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Naturparkanliegen
- e. effizientes, einfach strukturiertes und professionelles Parkmanagement
- f. Erweiterung des Wissensstandes mit Hilfe von Forschungsarbeiten in den Bereichen Natur, Landschaft, Kultur und Wirtschaft sowie nach Möglichkeit Umsetzung der Ergebnisse im Naturpark
- g. Ableitung und Umsetzung von Umweltbildungsangeboten für Schulen, Jugendgruppen und weiteren Interessenten basierend auf den Stärken und Einzigartigkeiten des Naturparks

4.2 Übersicht der 10-Jahresplanung

4.2.1 Strategische Haupt- und Teilziele als Dach für Umsetzungsprojekte

Die Strategien für die erste 10-Jahresplanung gemäss Abbildung 15 lassen sich in Haupt- und Teilstrategien unterteilen. Die inhaltlichen und organisatorischen Hauptstrategien sind in folgender Abbildung 16 dargestellt.

Die organisatorische Hauptstrategie ist:

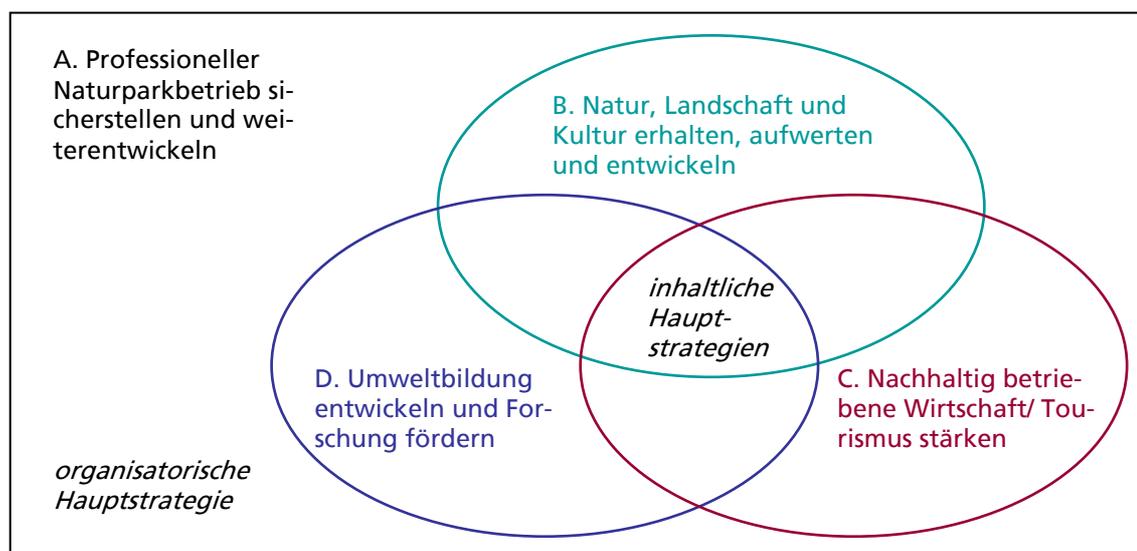
- A. Professioneller Naturparkbetrieb sicherstellen und weiterentwickeln

Die inhaltlichen Hauptstrategien sind:

- B. Natur, Landschaft und Kultur erhalten, aufwerten und entwickeln
- C. Nachhaltig betriebene Wirtschaft / Tourismus stärken
- D. Umweltbildung entwickeln und Forschung fördern

Die Hauptstrategien leiten sich aus den Gegebenheiten des Regionalen Naturparks Diemtigtal als auch aus den Strategischen Zielen des BAFU ab.

Abbildung 16: Hauptstrategien Regionaler Naturpark Diemtigtal



Aufgrund der Charakterisierung des Regionalen Naturparks Diemtigtal wurden den einzelnen Hauptstrategien parkspezifische Teilstrategien zugeordnet. Die Haupt- und Teilstrategien sind auf die 10-jährige Betriebsphase ausgerichtet.

Nachfolgend sind den Hauptstrategien A - D die einzelnen Teilstrategien zugeordnet:

A. Professioneller Naturparkbetrieb sicherstellen und weiterentwickeln

- A.1. Den Naturpark strategisch und operativ führen inkl. der Erneuerung der Managementgrundlagen (4-Jahresplanung, Charta 2. Betriebsphase) und der Evaluation der Betriebsphase
- A.2. Den Naturpark räumlich sichern und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmen
- A.3. Marketing/ Kommunikation des Naturparks sicherstellen
- A.4. Die Besucher lenken und informieren

B. Natur, Landschaft und Kultur erhalten, aufwerten und entwickeln

- B.1. Die Land- und Alpwirtschaft (inkl. Erhalt und Ausbau ÖQV) stärken und nachhaltig entwickeln
- B.2. Die Forstwirtschaft unter Einbezug von grossflächigen Waldreservaten nachhaltig betreiben
- B.3. Die Lebensräume (inkl. Fließgewässer) natürlich resp. naturnah erhalten und aufwerten sowie die Artenvielfalt pflegen und fördern
- B.4. Die wohlgeordnete Besiedlung und Bebauung erhalten und entwickeln sowie Kultur und Brauchtum pflegen

C. Nachhaltig betriebene Wirtschaft/ Tourismus stärken

- C.1. Naturnahe Tourismusangebote entwickeln und vermarkten sowie das touristische Grundangebot (v.a. Beherbergung und Gastronomie) stärken

- C.2. Partnerschaften und Kooperationen inner- und ausserhalb des Tals fördern
- C.3. Regionale Produkte entwickeln und vermarkten (Produktelabel)
- C.4. Den nachhaltigen Energieverbrauch sicherstellen (Energievision)

D. Umweltbildung entwickeln und Forschung fördern

- D.1. Bevölkerung und Besucher für die Vision, Ziele und Projekte des Naturparks sensibilisieren und begeistern
- D.2. Umwelt-, Lern- und Erlebnisangebote (v.a. Erlebnisalpwirtschaft und Erlebnisforstwirtschaft) konzipieren und umsetzen
- D.3. Kompetenz für gelenkte Freizeitaktivitäten in der Natur vermitteln (v.a. Ski- und Schneeschuhtouren)
- D.4. Forschungsprojekte (v.a. Zustand und Entwicklungspotenzial der Alpwirtschaft) initiieren und begleiten

4.2.2 Aktivitäten und angestrebte Wirkungen in der Betriebsphase 2012 - 2021

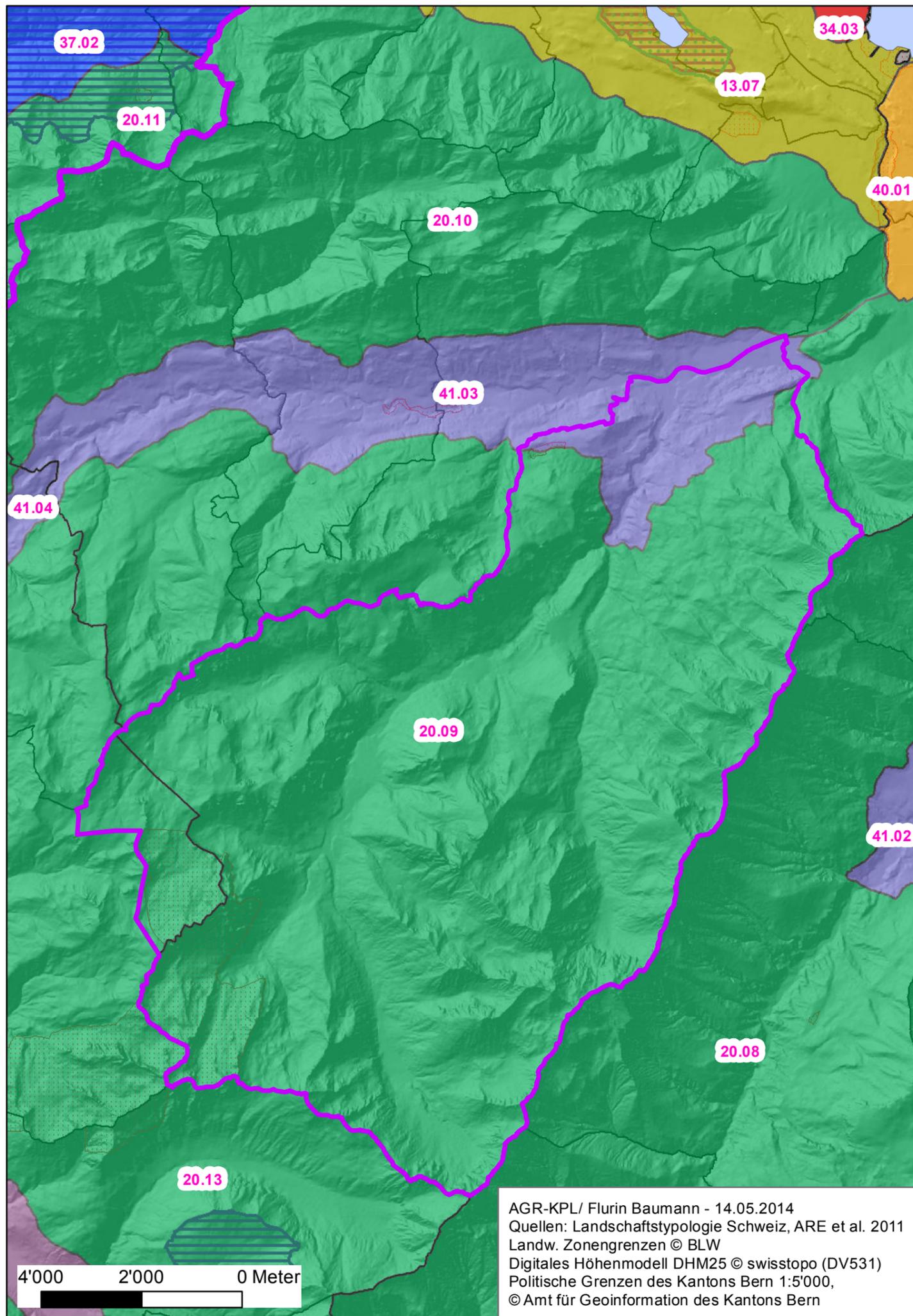
Die nachfolgenden Tabellen liefern eine Übersicht der 10-Jahresplanung für die 1. Betriebsphase 2012 – 2021. Dabei sind den einzelnen Teilstrategien Aktivitäten, Wirkungen, die vom BAFU vorgegebenen Ziele sowie Verantwortlichkeiten/ Partner zugeordnet.

Zahlreiche Aktivitäten sind dabei strategieübergreifend wirksam. Aktivitäten (Projekte) zu den einzelnen Haupt- und Teilstrategien lassen sich zwei Phasen zuteilen. Einerseits der Phase der Programmvereinbarung für die Jahre 2012 -2015 mit detaillierten Projekten und andererseits der langfristigen Planungsphase für den Rest der 1. Betriebsphase des Regionalen Naturparks Diemtigtal ab 2016. Die Projekte für die 4-Jahresplanung 2012 - 2015 sind im separaten Teil "4-Jahresplanung" enthalten und in den Projektblättern detailliert dargestellt.

Die geplanten, prioritären Projekte für die erste Betriebsphase 2012 - 2021 sind im Anhang 5.13.1 tabellarisch dargestellt und den einzelnen Haupt- und Teilstrategien zugeordnet. Diese Projekte wurden während der Erarbeitung der Charta unter Vorgabe des Zielrahmens für die 10-jährige Betriebsphase erarbeitet. Die Projekte sind in den verschiedenen Workshops und Umfragen in den Jahren 2008 bis 2010 mit den Arbeitsgruppen des Naturparks, der Naturparkkommission und weiteren interessierten Partnern, Verbänden und Vereinen entwickelt worden. Die aufgeführten Projekte sind durch die strategische Naturparkleitung in der Prioritätensetzung für die erste Betriebsphase als wichtig eingestuft und den einzelnen 4-Jahresplanungen zugeordnet worden.

Weitere Projektideen für 2012 - 2021, die ebenfalls in den verschiedenen Workshops und Umfragen in den Jahren 2008 bis 2010 entstanden sind, die aber auf Grund der Prioritätensetzung in der vorliegenden Planung (noch) keine Berücksichtigung finden konnten, sind im Anhang 5.13.2 aufgeführt. Diese Projektideen bilden eine weitere Grundlage für die Erarbeitung der 4-Jahresplanungen ab 2016.

Projektgebiet Diemtigtal



Legende

-  Kantonsgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Projektperimeter

Landschaftstypen mit Nr. der Landschaftseinheiten

-  Futterbaugeprägte Hügellandschaft des Mittellandes
-  Tiefe Tal- und Hügellandschaft der Nordalpen
-  Mittlere Tallandschaft der Nordalpen
-  Höhere Tallandschaft der Nordalpen
-  Berglandschaft der Nordalpen
-  Siedlungslandschaft
-  Moorgeprägte Landschaft
-  Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
-  Moorlandschaften
-  Perimeter der Naturschutzgebiete
-  Seen (Auswahl)

Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge LQB

Übersicht:

- 1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen entlang von Strassen und Wegen
- 1.2 Einzigartige Hauptkulturen
- 1.3 Farbigblühende Hauptkulturen
- 1.4 Getreidevielfalt
- 1.5 Vielfältige Fruchtfolge

- 2.1.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (LN)
- 2.1.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (SöGeb)

- 3.1.1 Alleen, Baumreihen (Erhalt und Pflege)
- 3.1.2 Alleen, Baumreihen (Neuanlage)
- 3.2.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF Kulturcode 852 (Erhalt und Pflege)
- 3.2.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz Kulturcode 857 (Erhalt und Pflege)
- 3.3.1 Einheimische standortgerechte Einzelbäume (Erhalt und Pflege)
- 3.3.2 Einheimische standortgerechte Einzelbäume (Neuanlage)
- 3.4.1 Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten (Erhalt und Pflege)
- 3.4.2 Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten (Neuanlage)
- 3.5 Wald-Vorland
- 3.6.1 Wytweiden (LN)
- 3.6.2 Wytweiden (SöGeb)

- 4.1 Bach-Vorland mit Strukturen
- 4.2 Weiher/ Teiche/ Tümpel

- 5.1.1 Trockensteinmauer (LN)
- 5.1.2 Trockensteinmauer (SöGeb)
- 5.2 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege
- 5.3.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN)
- 5.3.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb)



Massnahme:**1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen entlang von Strassen und Wegen****Beschreibung:**

Die Beimischung von Ackerbegleitflora bringt Farbe und Vielfalt in die Landschaft. Neben diesem ästhetischen Wert, haben solche Beimischungen auch eine fördernde Wirkung für Nützlinge und Bienen. Auch das Betreten der Felder wird durch die blühende Begleitflora unterbunden.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Matthias Tschumi, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 15)

**Anforderungen:**

- Einheimische und standortgerechte Ackerbegleitflora
- Kein Herbizideinsatz auf Fläche mit Ackerbegleitflora. Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, falls mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck anlegen
- In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge, Anhauptseitig nicht anrechenbar
- Mindestbreite 2.5m, anrechenbar maximal 12m Breite x Feldlänge (Aren)
- Ackerbegleitstreifen liegt am Parzellenrand und grenzt an Weg oder Strasse an
- Einsaat erfolgt in Ackerkulturen (ohne Kunstwiesen)
- Ackerbegleitflora muss vor der Ernte blühen

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich statt und kann aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

1.2 Einzigartige Hauptkulturen

Beschreibung:

Einzigartige Kulturen haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Der eine oder andere Spaziergänger bleibt vor einem Feld stehen und fragt sich was hier wächst. Mit Lockpfosten und Infotafeln kann über etwas weniger alltägliche Kulturpflanzen Auskunft gegeben werden. Mit einzigartigen Kulturen soll die Farb- und Formenvielfalt in der Landschaft gefördert werden.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Markus Zuber, ProSpecieRara)



Anforderungen:

- Anrechenbare Kulturgruppen:
 - Medizinalpflanzen, Kräuter und Gewürze
 - Pflanzblätz (gemischter Gemüseanbau zur Selbstversorgung oder Direktvermarktung auf LN)
 - Beeren
 - Chinaschilf
- Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe (zusammenhängend)
- Nicht auf ökologisch wertvollen Flächen anlegen.

Hinweis: Jede Kulturgruppe kann nur einmal angemeldet werden!

(Beispiel: 1 Are Pflanzblätz, 2 Aren Cassis (Beeren), 3 Aren Brombeeren (Beeren) und 50 Aren Chinaschilf = 3 Kulturgruppen (Pflanzblätz, Beeren, Chinaschilf) = 600.-)

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

200 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen, wo sie durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden kann. Für das Beitragsjahr 2014 ist eine Selbstdeklaration notwendig. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.3 Farbblühende Hauptkulturen****Beschreibung:**

Das Anlegen von besonders ausgeprägt blühenden Hauptkulturen bringt Farbe in die Landschaft. Ziel ist es, über das Jahr hinweg Farbakzente zu setzen.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Sébastien Gassmann, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 14)

**Anforderungen:**

- Mindestens 20 Aren einer der untenstehenden Kulturen
- Anrechenbare Kulturen:
 - Ackerbohnen
 - Eiweisserbsen
 - Sonnenblumen
 - Raps
 - Lupinen
 - Senf
 - Soja
 - Lein
 - Bienenweide
- Dreschkulturen müssen geerntet werden

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich statt und kann aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

500 Fr. pro Kultur und Jahr, maximal 2000 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen und kann durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden. Für das Beitragsjahr 2014 ist eine Selbstdeklaration notwendig. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.4 Getreidevielfalt****Beschreibung:**

Diversität im Getreidebau vervielfältigt das Landschaftsbild. Nachdem in den vergangenen Jahren der Gersten- und Triticaleanbau unter dem Preisdruck stark zurückgegangen ist, hat der Weizen seine dominante Stellung weiter ausgebaut. Mit dieser Massnahme soll der Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale in Regionen gefördert werden, wo der Weizen sein Ertragspotential nicht immer ausschöpfen kann. Mit dieser Massnahme sollen traditionelle Getreideanbauggebiete in ihren Strukturen erhalten werden.



Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: AGRI, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

Anforderungen:

- Mindestens 3 der untenstehenden Kulturen
- Mindestens 20 Aren pro Kultur
- Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt
- Kultur muss mindestens 100 Tage auf dem Feld stehen und geerntet werden
- Anrechenbare Kulturen:
 - Weizen
 - Roggen
 - Hafer
 - Gerste
 - Triticale
 - Emmer
 - Hirse
 - Dinkel
 - Mischel

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich statt und kann aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

220 Fr. pro Kultur und Jahr

Massnahme:**1.5 Vielfältige Fruchtfolge****Beschreibung:**

Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge prägt unser vielfältiges Landschaftsbild. Wirtschaftlicher Druck und ein hoher Spezialisierungsgrad haben die Vielfalt der Fruchtfolgen stark geschmälert, sodass nur noch wenige Landwirte mehr Kulturen als die im ÖLN geforderte Mindestanzahl anbauen. In traditionellen Ackerbauregionen hat dies zu einer Verarmung der Landschaft geführt. Vielfältige Fruchtfolgen tragen ausserdem zu einem schönen Patchwork in der Landschaft bei.



Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Felix Hahn, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

Anforderungen:

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt.
- Die Anforderungen entsprechen der gültigen KIP-Richtlinie „ÖLN Fruchtfolge Variante 2“ mit Ausnahme der Kunstwiese, welche mit maximal 2 Kulturen anrechenbar ist
- Die Fruchtfolge muss mindestens 6 Kulturen analog der gültigen KIP-Richtlinie beinhalten

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich statt und kann aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

110 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.1.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (LN)****2.1.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (SöGeb)****Beschreibung:**

Augenfällige Blumen wie Narzissen, Krokusse und Osterglocken haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Die Flächen bieten mit ihren Farben vor allem im Frühjahr, wenn ansonsten noch nicht viele Farben die Landschaft prägen, einen Hingucker. Die Massnahme 2.2.1 ist nur auf der LN möglich, die Massnahme 2.2.2 nur im Sömmerungsgebiet.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Bodenbedeckung der Narzissen, Krokussen oder Osterglocken muss mindestens 5% betragen
- Düngung gemäss den Vorgaben DZV Anhang 4 Artikel 2.1.1 (wenig intensiv genutzte Wiesen)
- Erste Nutzung erfolgt nach mehrheitlichem Abblühen der Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

75 Fr. pro ha und Jahr auf LN (Massnahme 2.1.1)

25 Fr. pro ha und Jahr im Sömmerungsgebiet (Massnahme 2.1.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.1.1 Alleen, Baumreihen (Erhalt und Pflege)****3.1.2 Alleen, Baumreihen (Neuanlage)****Beschreibung:**

Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: AGRI, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

**Anforderungen:**

- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Einheimische Laubbäume ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922)
- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Maximal 15 Meter Abstand zum nächsten Baum
- Mindestens 10 Meter Abstand zum nächsten Baum (gültig nur bei Neuanlagen)
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Pflanzenschutzmittel verboten

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Neuanpflanzungen setzen eine Beratung voraus und müssen innerhalb des vom Bewirtschaftenden eingetragenen Jahres getätigt worden sein. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass diese Auflage nicht erfüllt worden ist, werden entsprechende Rückzahlungen gefordert.

Nachdem in einem Jahr eine Neuanpflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Pflege-Objekt in GELAN erfasst und entsprechend entgeltet.

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Weiden und andere einheimische Laubbäume

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Baum und Jahr (Massnahme 3.1.1)

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung (Massnahme 3.1.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.2.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF Kulturcode 852 (Erhalt und Pflege)****3.2.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz Kulturcode 857 (Erhalt und Pflege)****Beschreibung:**

Hecken, sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiviert. Auch Hecken, welche nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet sind, können als LQ-Element angemeldet werden (Typ 857).

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: David Caillet-Bois, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

**Anforderungen:**

Massnahme 3.2.1

- Objekt ist angemeldet als BFF, Typ 852
- Bewirtschaftung gemäss DZV, Anhang 4, Art. 6.1
- Bestockung inkl. Krautsaum beitragsberechtigt

Massnahme 3.2.2

- Objekt ist angemeldet als Kulturtyp 857 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen)
- Bewirtschaftung Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9 (Schnitt- und Weidezeitpunkt frei)
- Hecke weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.
- Bestockung inkl. Pufferstreifen (3m) beitragsberechtigt

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

5 Fr. pro Are und Jahr Typ 852 (Massnahme 3.2.1)

20 Fr. pro Are und Jahr Typ 857 (Massnahme 3.2.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen, wo sie durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden kann. Für das Beitragsjahr 2014 ist eine Selbstdeklaration notwendig. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.3.1 Einheimische standortgerechte Einzelbäume (Erhalt und Pflege)****3.3.2 Einheimische standortgerechte Einzelbäume (Neuanlage)****Beschreibung:**

Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg“ stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.



Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Felix Hahn, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 7)

Anforderungen:

- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Einheimische Laubbäume ohne Obstbäume angemeldet als BFF (Kulturcode 921/ 922)
- Mindestens 40 Meter Abstand zu anderen Gehölzelementen
- Bei Baumgruppen dicht beieinander ist nur 1 Element anmeldbar
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Pflanzenschutzmittel verboten

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Neuanpflanzungen setzen eine Beratung voraus und müssen innerhalb des vom Bewirtschaftenden eingetragenen Jahres getätigt worden sein. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass diese Auflage nicht erfüllt worden ist, werden entsprechende Rückzahlungen gefordert.

Nachdem in einem Jahr eine Neuanpflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Pflege-Objekt in GELAN erfasst und entsprechend entgeltet.

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Weiden und andere einheimische Laubbäume

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Baum und Jahr (Massnahme 3.3.1)

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung (Massnahme 3.3.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.4.1 Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten (Erhalt und Pflege)****3.4.2 Traditionelle Hochstamm-Feldobstgärten (Neuanlage)****Beschreibung:**

Mancherorts findet man fast um jeden Dorfkern den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und bieten der Bevölkerung Erholung in nächster Umgebung. Unterschiedliche Obstsorten oder –sorten mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten stellen ausserdem ein farbiges, abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftselement dar.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Hochstamm Seetal AG, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 7)

**Anforderungen:**

- Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1
- Pro Obstgarten müssen mindestens 10 Bäume stehen
- Im Obstgarten befinden sich mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder –sorten
- Maximal 1/3 der Bäume im Hochstamm-Feldobstgarten sind Nussbäume
- Es können maximal 60 Bäume in einem Obstgarten für die LQB angemeldet werden

Hinweis: Investitionsbeiträge (Massnahme 3.4.2) werden für maximal 20 Bäume pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Neuanpflanzungen setzen eine Beratung voraus und müssen innerhalb des vom Bewirtschaftenden eingetragenen Jahres getätigt worden sein. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass diese Auflage nicht erfüllt worden ist, werden entsprechende Rückzahlungen gefordert.

Nachdem in einem Jahr eine Neuanpflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Pflege-Objekt in GELAN erfasst und entsprechend entgeltet.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

10 Fr. pro Baum und Jahr (Massnahme 3.4.1)

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung (Massnahme 3.4.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.5 Wald-Vorland****Beschreibung:**

Der Übergang von Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist einerseits aus ökologischer Sicht ein interessanter und wichtiger Raum, erfüllt aber auch aus landschaftlicher Sicht wichtige Aufgaben. Als Erholungsraum für Spaziergänger ist der Waldrand ein wichtiges Element.

Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Andreas Stalder, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 27)

**Anforderungen:**

- Das Wald-Vorland erfüllt BFF-Anforderungen (EXWI, EXWE*, WAVE*)
- Mindestens 100 Meter pro Betrieb
- Mindestbreite Bewirtschaftung gemäss BFF: 6 Meter
- Frühjahressäuberung durchführen (Äste und Laub von der Grünfläche in den Wald befördern)
- Der Verbuschung/ Waldeinwuchs ist mit angepassten Massnahmen entgegenzuwirken
- Es schliesst sich aus, auf einer Fläche mit der Massnahme 3.6.1 oder 3.6.2 diese Massnahme anzumelden

* Säuberungsschnitt mindestens alle 2 Jahre

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

155 Fr. pro 100m und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.6.1 Wytweiden (LN)****3.6.2 Wytweiden (SöGeb)****Beschreibung:**

Das Mosaik zwischen Waldbestockung und offener Weidefläche wird als Wytweide bezeichnet. Besonders im Berner Jura haben solche Vieh- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen lange Tradition. Sie sind ein sehr prägendes Landschaftselement sowohl in tieferen als auch höheren Lagen im Juragebiet.

Die Massnahme 3.6.1 ist nur auf der LN möglich, die Massnahme 3.6.2 nur im Sömmerungsgebiet.

(Foto: Marie-Anne Meyrat, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 6)

**Anforderungen:**

- Nur Wytweiden vom Typ 2000 (wenig bestockte Weide, 1-20%) oder vom Typ 3000 (stark bestockte Weide, 20-70%)
- Flächen unter 3.6.1 (LN) müssen eine Mindestfläche von 50 Aren aufweisen
- Flächen unter 3.6.2 (SöGeb) müssen eine Mindestfläche von 5 Hektaren aufweisen
- Beiträge auf Wytweideflächen unter 3.6.2 (SöGeb) werden auf maximal 50 Hektaren pro Betrieb ausbezahlt
- Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine Verjüngung der Flächen vom Typ 2000 und eine Verhinderung des Waldeinwuchs auf Flächen vom Typ 3000 anzustreben

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

200 Fr. pro Hektare und Jahr auf der LN (3.6.1)

80 Fr. pro Hektare und Jahr im Sömmerungsgebiet (3.6.2)

Anmeldung:**Wichtig:**

Wir bitten Sie, bei der Frühjahreserhebung 2014 die potentiellen Wytweiden vom Typ 2000/ 3000 (Siehe Bemerkungen) auf Stufe Bewirtschaftungseinheit im Gelan zu deklarieren.

Den Bewirtschaftern ist die Einteilung ihrer Wytweiden in die Typen 2000 und 3000 nur teilweise bekannt (z.B. PGI). Deshalb können für die Frühjahreserhebung die massgebenden Flächengrössen nicht abschliessend deklariert werden. Die zuständige Trägerschaft wird die beitragsberechtigte Fläche nachträglich ausscheiden, für den Flächenbeitrag ist die Parzellenfläche unter Ausschluss der Bestockung massgebend.

Kontrolle:

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Bemerkungen

Weiden nicht bestockt (Typ 1000): Keine oder sehr wenig Bäume (Bestockungsgrad < 1%), keine Verjüngung. Geringe Artenvielfalt, hoher Futterwert mit hohem Weidedruck.

Gering bestockte Waldweide (Typ 2000): Bestockungsgrad 1 – 20%, mit Einzelbäumen. Verjüngung stark Abhängig vom Weidedruck, erhöhte Artenvielfalt, mittlerer Futterwert.

stark bestockte Waldweide (Typ 3000): Bestockungsgrad 20 – 70% mit Baumgruppen und Feldgehölz. Gute Verjüngung, hohe Artenvielfalt, reduzierter Futterwert bei einem variablen Weidedruck.

Weidewald (Typ 4000): Bestockungsgrad > 70%. Starke Verjüngung und mittelmässige Artenvielfalt. Geringer Futterwert bei tiefem Weidedruck.



F. Gilbaud



V. Barbezat



J. Berberat



V. Barbezat

(Abgeändert nach: GESTION INTÉGRÉE DES PAYSAGES SYLVO-PASTORAUX DE L'ARC JURASSIEN, Conférence TransJurasienne 2008)

Massnahme:	
4.1 Bach-Vorland mit Strukturen	
Beschreibung:	
<p>Der Unterhalt von Bachufern und die Bewirtschaftung von Bachvorland stellt oftmals eine besondere Herausforderung für Landwirte/innen dar. Natürliche, strukturierte Uferbereiche sind dabei nicht nur für die Biodiversität interessant, sondern auch als Erholungsraum und für den Landschaftswert. Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich. (Foto: David Caillet-Bois, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 25)</p>	
Anforderungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bachlauf mit natürlicher Gerinnesohle • 6 Meter breiter Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art 9.6 (siehe: Biodiversität in der Landwirtschaft, Wegleitung S. 15, Achtung: ersten 3m PSM verboten!) • Pro 100 Meter Bach-Vorland muss mindestens 1 Strukturelement aus der Massnahmenkategorie 3 (Bäume, Hecken) angemeldet und die damit verbundenen Anforderungen erfüllt sein. • Mindestlänge von 100 Meter pro Betrieb 	
Details zur Umsetzung:	
<p>Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.</p>	
Korrespondierendes Landschaftsziel:	
<p>Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.</p>	
Umsetzungsziel:	
<p>Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.</p>	
Beitrag:	
<p>155 Fr. pro 100m und Jahr</p>	
Anmeldung/ Kontrolle:	
<p>Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.</p>	

Massnahme:

4.2 Weiher/ Teiche/ Tümpel

Beschreibung:

Weiher sind natürliche, seichte Gewässer mit einer Tiefe, die meist geringer ist als zwei Meter. Steile Ufer gibt es normalerweise nicht. Häufig sind natürliche Weiher die Reste eines mit der Zeit verlandeten Sees. Künstlich angelegte Weiher bezeichnet man als Teiche. Tümpel sind kleine, flache Gewässer, die bei längerer Trockenheit in heißen Sommern austrocknen können. Tümpel zählen zu den am stärksten gefährdeten Landschaftselementen. In den vergangenen fünf Jahrzehnten sind zwischen 70 und 85 % der stehenden und temporären Kleingewässer aus der Landschaft verschwunden.



Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Felix Hahn, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 26)

Anforderungen:

- Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.1
- Pufferstreifen 6m gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9.6
- Die Fläche des Elements beträgt zwischen 0.5 und 3 Aren (Fläche = Durchschnittliche Länge x Breite inkl. Pufferstreifen)
- Der Verlandung ist entgegen zu wirken, der Pufferstreifen fachgemäss zu pflegen

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

60 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:	
5.1.1 Trockensteinmauer (LN) 5.1.2 Trockensteinmauer (SöGeb)	
Beschreibung:	
<p>Die Strukturierung der Landschaft durch Trockensteinmauern ist von besonderem Wert. Sie sind auch Zeugen einer Kulturlandschaft, die vom Verschwinden bedroht ist. Trockensteinmauern haben aber auch einen grossen ökologischen Wert. Sie bieten eine Fülle von verschiedenen Lebensräumen an. Heisse und kalte, trockene und feuchte, schattige und besonnte Plätze liegen auf engstem Raum nahe beieinander. Die Pflege von Trockenmauern bedeutet also Erhaltung von Lebensräumen und damit einen Beitrag zur Artenvielfalt.</p> <p>Die Massnahme 5.1.1 ist nur auf der LN möglich, die Massnahme 5.1.2 nur im Sömmerungsgebiet.</p> <p>(Foto: BLW, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 8)</p>	
Anforderungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.3 • Mauerhöhe mindestens 50 Zentimeter • Mindestens 100 Meter pro Betrieb • Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern • Heruntergefallene Steine zurücklegen, verschobene Decksteine wieder in richtige Position schieben 	
Details zur Umsetzung:	
<p>Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.</p>	
Korrespondierendes Landschaftsziel:	
<p>Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.</p>	
Umsetzungsziel:	
<p>Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.</p>	
Beitrag:	
<p>20 Fr. pro 100m und Jahr</p>	
Anmeldung/ Kontrolle:	
<p>Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.</p>	

Massnahme:**5.2 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege****Beschreibung:**

Wege sind die Grundlage für den Zugang der Bevölkerung in die Natur und die Landwirtschaft. Für den sozialen und Erholungswert der Landschaft stellen unbefestigte Wege eine sehr wichtige Voraussetzung dar. Die Landwirtschaft erbringt eine Leistung durch die Förderung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft. Die Anforderung an die Unbefestigkeit der Wege wirkt ausserdem gegen die zunehmende Asphaltierung.

Diese Massnahme ist auf der LN oder Betriebsfläche (ohne Wald/ Sömmerungsgebiet) möglich.

(Foto: David Caillet-Bois, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 5)

**Anforderungen:**

- Unbefestigte Bewirtschaftungswege weisen einen Grünmittelstreifen auf und liegen entweder auf der LN oder auf unproduktiver Fläche des Betriebs. (Achtung: mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren werden von den LQB ausgeschlossen!)
- Wanderwege sind offiziell als solche signalisiert
- Mindestens 200 Meter pro Betrieb
- Es werden maximal auf 5000 Meter Beiträge ausgezahlt

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

150 Fr. pro 100m und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**5.3.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN)****5.3.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb)****Beschreibung:**

Holzzäune fügen sich besser in die Landschaft ein als Kunststoffzäune. Diese dienen als Abgrenzung und werden von Wanderer nicht als störend sondern traditionell empfunden. Sie sind ein prägendes Landschaftselement aufgrund der Ausdehnung, welche ein Zaun annehmen kann. Ebenso sind sie Schutz für weidende Tiere.

Die Massnahme 5.3.1 ist nur auf der LN möglich, die Massnahme 5.3.2 nur im Sömmerungsgebiet.

(Foto: BLW, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 29)

**Anforderungen:**

- Nur Weidepfähle aus Holz
- Nur Fixzäune
- Mindestens 200 Meter pro Betrieb
- Ein Beitrag wird auf maximal 10 Kilometer ausbezahlt

Details zur Umsetzung:

Bei Koppelweiden kann eine kurzfristige Untertrennung innerhalb der Standweide mittels Plastikzaun erfolgen. Dieser Plastikzaun kann jedoch nicht angerechnet werden.

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

16 Fr. pro 100 Meter

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.